



Autonome Provinz Bozen-Südtirol	Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige
Deutschsprachiger Schulsprenge St. Leonhard in Passeier 39015 St. Leonhard in Passeier, Kirchweg 32	
0473 496600	Steuer.Nr./Cod. fisc.: 82005730211
PEC: ssp.stleonhard@pec.prov.bz.it	E-Mail: ssp.stleonhard@schule.suedtirol.it
	Internet: www.schulestleonhard.it

Beschluss Nr. 6/2025-26

Am Montag, 01.12.2025 hat sich das Lehrerkollegium des SSP St. Leonhard in Passeier von 14:30 bis 15:15 Uhr, aufgrund einer formellen Einladung der Schulführung, am Sitz der Mittelschule in der Bibliothek zur 4. Plenarsitzung im Schuljahr 2025-26 eingefunden.

Anwesend	siehe Anwesenheitsliste
Entschuldigt abwesend	GS: Graf Anita, Pixner Veronika MS: Micheli Anita
79 von 82 Personen sind anwesend.	Die Versammlung ist beschlussfähig.
Schriftführerin	Frau Königsrainer Andrea

Gegenstand des Beschlusses:

Bewertung der SchülerInnen am Schulsprenge St. Leonhard: Kriterien und Modalitäten - Mittelschule

Nach Einsicht

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule,
- in das D.P.R. Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Regelungen zur Autonomie der Schulen,
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, Art. 13, betreffend Befugnisse des Schuldirektors,
- in den Artikel 25 des GvD vom 30.03.2001, Nr. 165 in geltender Fassung betreffend Befugnisse der Schulführungskraft,
- den Artikel 13 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003,
- in das Gesetz vom 1. Oktober 2024 Nr. 150, betreffend Änderung der staatlichen Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe
- in die Ministerialverordnung Nr. 3 vom 9. Jänner 2025, betreffend die entsprechende Regelung zur Umsetzung der Bestimmungen
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 251 vom 15. April 2025 (Änderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017), wodurch den neuen Bestimmungen Rechnung getragen wird

festgestellt, dass mit dem folgenden Beschluss alle bisherigen Bewertungsbeschlüsse des Lehrerkollegiums aufgehoben werden

beschließt

das Lehrerkollegium mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (einstimmig) folgenden Beschluss:



Bewertung der Schüler*innen am Schulsprengel St. Leonhard: Kriterien und Modalitäten - Mittelschule

Inhaltsverzeichnis

Themen	Seite
Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung - Allgemeine Grundsätze	2
• Ziel der Bewertung	2
• Gegenstand der Bewertung	2
• Geltende Grundsätze	2
• Bewertungszeiträume	3
Aufgaben der verschiedenen Kollegialorgane und der Lehrpersonen	3
• Aufgaben des Lehrerkollegiums	3
• Aufgaben der Lehrpersonen	3
• Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates	3
• Collegium perfectum	4
Bewertung der Lernprozesse und Leistungen an der Mittelschule	5
• Ziffernnote – Beschreibung der Kompetenzen	5
• Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche der Gesellschaftlichen Bildung	6
• Bewertung der Pflichtquote und des Wahlbereichs	7
• Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung an der Mittelschule	7
• Bewertung des Verhaltens an der Mittelschule	8
Versetzung	10
• Versetzung in die nächste Klasse	10
• Versetzungsgefährdung	10
• Nichtversetzung und Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung	10
• Zulassungsnote für die staatliche Abschlussprüfung	11
Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule	12
• Gesetzliche Grundlage	12
• Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten	12
• Verantwortung des Klassenrates	12
• Vorgehensweise und Dokumentation	12
Bewertungsbogen und Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen	13
• Bewertungsbogen	13
• Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen	13
Bewertung der Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen	14
• Allgemeine Grundsätze	14
• Der individuelle Bildungsplan - IBP	14
• Zielgleiche/zieldifferente Bewertung	15
• Bewertung der Schüler*innen mit IBP auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses	15
Bewertung der Schüler*innen, Eignungsprüfung	16
Veröffentlichung der Ergebnisse	16



Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung – Allgemeine Grundsätze

Ziel der Bewertung

Die Bewertung der Schüler*innen hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schüler*innen zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schüler*innen zu dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.

Gegenstand der Bewertung sind:

- die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern
- die Lernprozesse und Leistungen im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung
- die Lernprozesse und Leistungen der Pflichtquote und im Wahlbereich
- die allgemeine Lernentwicklung
- das Verhalten

Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.

Die Bewertung bezieht sich auf die **Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen** in allen Unterrichtsfächern gemäß den Rahmenrichtlinien des Landes, den jeweiligen **Curricula der Schule**, sowie die in den **persönlichen Jahresstundenplänen** vorgesehenen weiteren Tätigkeiten.

Geltende Grundsätze:

Transparenz: Alle Schüler*innen, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigten haben ein Recht darauf, die angewandten Kriterien und Maßstäbe der Bewertung zu kennen und nachvollziehen zu können.

Regelmäßigkeit: Die Bewertung erfolgt kontinuierlich über das gesamte Schuljahr hinweg. Leistungen werden nicht nur punktuell, sondern auf Basis mehrerer Beobachtungen und Arbeiten beurteilt und im digitalen Register vermerkt.

Nachvollziehbarkeit: Jede Bewertung muss begründet sein und für Schüler*innen, sowie Eltern und Erziehungsberechtigte klar ersichtlich machen, wie das Ergebnis zustande gekommen ist.

Pädagogische Funktion: Bewertung dient nicht nur der Feststellung des Leistungsstandes, sondern auch der individuellen Förderung und Unterstützung des Lernprozesses.

Zeitnahe Rückmeldung: Bewertungen müssen zeitnah sowohl den Schüler*innen mitgeteilt als auch im digitalen Register eingetragen werden, um Transparenz und Verbindlichkeit zu gewährleisten.

Sollte es aufgrund **längerer Abwesenheiten einer Schülerin oder eines Schülers** nicht möglich sein, eine ausreichende Bewertungsgrundlage zu schaffen, ist dies im Klassenrat, sowie mit der Schulleitung zu besprechen, um eine geeignete Vorgangsweise zu vereinbaren und eine faire Bewertung zu ermöglichen.

Qualitätssicherung: Die Bewertungen – insbesondere im Hinblick auf Regelmäßigkeit und zeitliche Ausgewogenheit – werden regelmäßig und punktuell von der Schulleitung und/oder dem/der Koordinator*in für die Grundschule überprüft.



Bewertungszeiträume

Die Bewertungen finden zweimal jährlich statt. Dadurch wird das Schuljahr in zwei Abschnitte geteilt:

1. Semester	Vom Unterrichtsbeginn bis zum 31. Jänner. Die Bewertungskonferenzen finden zwischen Mitte Jänner und Anfang Februar statt.
2. Semester	Vom 1. Februar bis Unterrichtsende. Die Bewertungskonferenzen finden zwischen Ende Mai und Unterrichtsende statt.

Aufgaben der verschiedenen Kollegialorgane und der Lehrpersonen

Aufgaben des Lehrerkollegiums

Das Lehrerkollegium legt unter Berücksichtigung des vorliegenden Beschlusses Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler fest, um die Gleichbehandlung und Transparenz bei der Bewertung zu gewährleisten.

Insbesondere definiert das Lehrerkollegium für die Mittelschule die Übereinstimmung zwischen der Ziffernote und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen, es definiert auch die allgemeinen Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse.

Der Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schüler*innen ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Aufgaben der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich **Gesellschaftliche Bildung**, der **Pflichtquote**, **Wahlbereich** und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schüler*innen, sowie das Verhalten.

Instrumente der Bewertung: Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in **ausreichender Anzahl** gesammelt, durchgeführt und im digitalen Register vermerkt werden.

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat **in gemeinsamer Verantwortung** die periodische bzw. Jahresbewertung vor.

Dabei wird folgendes bewertet:

- die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern
- die Lernprozesse und Leistungen im fächerübergreifenden Lernbereich **Gesellschaftliche Bildung**
- die Lernprozesse und Leistungen der **Pflichtquote** und im **Wahlbereich**
- die allgemeine Lernentwicklung
- das Verhalten

Die Bewertungssitzungen finden unmittelbar vor Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes statt.

Der Zeitplan der Bewertungskonferenzen wird von der Schulführung festgelegt.



Für die Bewertung gehören dem Klassenrat folgende Personen von Amts wegen an:

- die **Schulführung** oder ihre **Stellvertretung** oder eine von der Schulführung beauftragte **Lehrperson** der Klasse als Vorsitzende oder als Vorsitzender
- die Fachlehrpersonen die der Klasse zugewiesene **Integrationslehrperson**; wenn mehrere Integrationslehrpersonen einer Klasse zugewiesen sind, wird die Bewertung gemeinsam vorgenommen und mit einer einzigen Stimme zum Ausdruck gebracht
- die **Lehrperson für Katholische Religion** bzw. die Lehrperson für den Alternativunterricht für Katholische Religion (zuständig nur für jene Schüler*innen, welche das Fach Katholische Religion bzw. den Alternativunterricht für Katholische Religion laut geltenden Bestimmungen besuchen)
- die **Mitarbeiter*innen für Integration**, beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schüler*innen, ohne Stimmrecht

Folgende Personen sind für die Bewertungssitzung von Amts wegen nicht erforderlich:

- **Lehrpersonen**, welche die Schüler*innen ausschließlich im Rahmen der Schule **vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs**, sowie im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten; diese Lehrpersonen bewerten die Kompetenzziele der Schüler*innen im digitalen Register
- **Sprachenlehrpersonen** für die Schüler*innen mit Migrationshintergrund
- **Lehrpersonen, die im Rahmen von Co-Stunden der Klasse** zugewiesen sind; die Beobachtungen der Teamlehrperson können in die Vorschläge der Lehrperson des Klassenrates einfließen
- Personen, die **über Projekte** mit einzelnen Schülern arbeiten

Collegium perfectum

Jede abwesende Lehrperson muss durch eine andere Lehrperson ersetzt werden, denn für die Bewertung benötigt es das **Collegium perfectum**.

Falls eine Lehrperson den Vorsitz übernimmt, wird diese nicht ersetzt. Abwesende Lehrpersonen werden, wenn möglich, durch Lehrpersonen desselben Fachbereiches ersetzt. Andernfalls ernennt die Schulführung eine andere Lehrperson als Ersatz.



Bewertung der Lernprozesse und Leistungen an der Mittelschule

An der Mittelschule erfolgt die **periodische und abschließende Bewertung** der Lernprozesse und **Leistungen** in den einzelnen Fächern, im fächerübergreifenden **Lernbereich gesellschaftliche Bildung** sowie in den Tätigkeiten der Schule vorbehaltenen **Pflichtquote** und des **Wahlbereichs**. Die Bewertung wird in **Ziffernnoten der Zehnerskala (vier bis zehn)** in ausgeschriebener Form vorgenommen.

Die Tätigkeiten der Schule vorbehaltenen **Pflichtquote** sowie der **Wahlbereich** werden an unserer Schule **bis auf Widerruf mit Ziffernnoten am Ende des Schuljahres** bewertet.

Die nachfolgende Beschreibung legt die **Übereinstimmung zwischen den Ziffernnoten und den jeweiligen Kompetenzausprägungen** fest und dient als Grundlage für eine **transparente und nachvollziehbare Leistungsbewertung**.

Ziffernote – Beschreibung der Kompetenzen

Note 10 – ausgezeichnet

Der/die Schüler/in hat die Ziele in allen Lernbereichen zur Gänze erreicht und sich umfassende Kompetenzen angeeignet.

Er/sie kann selbstständig Wissensquellen und Aufgabenstellungen erschließen, Zusammenhänge erkennen und Gelerntes auf neue Situationen übertragen. Arbeitsweisen werden situationsgerecht angewendet, Sachverhalte richtig interpretiert und auch bei komplexen Aufgaben werden eigene Lösungswege gefunden. Er/sie drückt sich sprachlich sehr gewandt aus, kann fächerübergreifende Zusammenhänge selbstständig herstellen und bringt kritische, produktive Beiträge ein. Seine/ihr Lern- und Arbeitshaltung ist vorbildlich, die angestrebten Kompetenzen wurden in herausragender Weise erreicht.

Ausgezeichnet steht für **Leistungen weit über dem erwarteten Niveau – mit hohem Transfervermögen, präziser Sprache und vorbildlicher Arbeitshaltung**.

Note 9 – sehr gut

Der/die Schüler/in hat in mehreren Lernbereichen anspruchsvolle Ziele sicher erreicht. Er/sie verfügt über ein hohes Maß an Kompetenzen, kann fächerübergreifendes Wissen sprachlich angemessen darstellen und kritisch anwenden. Aufgabenstellungen werden weitgehend selbstständig bearbeitet und Ergebnisse in anderen Kontexten sinnvoll eingesetzt.

Sehr gut steht für **überdurchschnittliche, sichere und selbstständige Leistungen mit sehr guter sprachlicher und fachlicher Qualität**.

Note 8 – gut

Der/die Schüler/in hat die im Curriculum festgelegten Kompetenzen erreicht. Er/sie kann Lerninhalte aufarbeiten, eigene Beiträge sprachlich korrekt einbringen und grundlegende Arbeitstechniken sicher anwenden. Der Lehrstoff wird zumeist selbstständig verstanden, beurteilt und auf andere Situationen übertragen.

Gut steht für **sichere, erwartungsgemäße Leistungen mit klarer sprachlicher Ausdrucksfähigkeit und soliden Arbeitstechniken**.

Note 7 – zufriedenstellend

Der/die Schüler/in hat die meisten grundlegenden Kompetenzen erreicht. Er/sie kann wesentliche Inhalte erfassen und verarbeiten, zeigt dabei jedoch noch Unsicherheiten oder Lücken. Ansätze zu selbstständigem Arbeiten und zur Übertragung von Wissen auf andere Bereiche sind erkennbar. Grundlegende Arbeitstechniken werden angewendet.

Zufriedenstellend steht für **Leistungen, die den Basisanforderungen entsprechen, aber fachlich und sprachlich noch deutliche Entwicklung benötigen**.

Note 6 – genügend

Der/die Schüler/in kann Inhalte teilweise richtig wiedergeben, benötigt jedoch häufig Unterstützung. Mit fremder Hilfe gelingt eine begrenzte Übertragung auf andere Aufgaben oder Themen. Grundlegende Arbeitstechniken werden nur ansatzweise beherrscht.

Der/die Schüler/in verfügt jedoch über die Voraussetzungen, dem Unterricht der nächsten



Klassenstufe folgen zu können. Genügend steht für knapp ausreichende Leistungen, die den Anschluss an weiterführenden Inhalten ermöglichen, jedoch mit klaren fachlichen und sprachlichen Defiziten.
Note 5 – ungenügend
Der/die Schüler/in hat trotz Unterstützung und Hilfestellungen die meisten grundlegenden und individuell vorgegebenen Kompetenzen nicht erreicht. Er/sie zeigt große Schwierigkeiten, sich neue Kenntnisse anzueignen oder Lerninhalte zu verstehen und zu verarbeiten. Die für die Jahrgangsstufe vorgesehenen Fertigkeiten sind nicht vorhanden oder nur sehr eingeschränkt erkennbar. Eine angemessene Arbeitshaltung fehlt weitgehend, zielführende Arbeitstechniken werden kaum angewendet, ein Anschluss an weiterführende Inhalte ist nicht gegeben. Ungenügend steht für deutliche Kompetenzlücken und fehlende Fähigkeit, Lerninhalte selbstständig zu erfassen oder anzuwenden.
Note 4 – völlig ungenügend
Der/die Schüler/in hat trotz intensiver Unterstützung die grundlegenden oder individuell gesetzten fachlichen Kompetenzen, Erziehungs- oder Bildungsziele nicht erreicht. Er/sie ist nicht in der Lage, neue Kenntnisse zu erwerben oder Lerninhalte zu verarbeiten. Aufgabenstellungen werden nicht bearbeitet oder verweigert. Es fehlen jegliche fachliche Grundlagen und Kompetenzen; der Anschluss an weiterführende Themen oder Bereiche ist trotz Unterstützung nicht gegeben, die Arbeitshaltung ist dauerhaft verweigernd und/oder die Arbeitsbereitschaft ist kaum vorhanden. Völlig ungenügend steht für das deutliche Verfehlen aller grundlegenden Anforderungen – selbst mit intensiver Unterstützung.

Zusatz:

Weiß abgegebene Arbeiten können als völlig ungenügend (4) bewertet werden. Dies obliegt der jeweiligen Fachlehrperson und wird in deren Bewertungskriterien festgelegt und den Schüler*innen und Eltern mitgeteilt.

Nicht abgegebene Hausarbeiten können als ungenügend (5) bewertet werden. Dies obliegt der jeweiligen Fachlehrperson und wird in deren Bewertungskriterien festgelegt und den Schüler*innen und Eltern mitgeteilt.

Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche der Gesellschaftlichen Bildung

An der Mittelschule ist die Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche der Gesellschaftlichen Bildung **den Fächern zugeordnet**. Die Bewertung der einzelnen Teilbereiche fließt in die Bewertung der jeweiligen Fächer ein.

Die Fachlehrperson nimmt die Bewertung vor und dokumentiert dies im Register (ist im Register als Inhalt der gesellschaftlichen Bildung erkenntlich).

	Mittelschule
Persönlichkeit und Soziales	Religion, Deutsch, Kunst, Musik, Bewegung und Sport, Italienisch
Kulturbewusstsein	Geschichte, Geografie, Musik, Kunst, Religion, Englisch, Italienisch
Politik und Recht	Geschichte, Deutsch, Geografie
Wirtschaft und Finanzen	Mathematik, Geografie
Nachhaltigkeit	Naturwissenschaften, Geografie
Gesundheit	Naturwissenschaften, Bewegung und Sport
Mobilität	Technik
Digitalisierung	Naturwissenschaftliche Fächer, literarische Fächer, Englisch, Italienisch



Die Bewertung der Mittelschule

Die Bewertungen werden laufend vorgenommen und am Ende des Schuljahres mitgeteilt. An der Mittelschule erfolgt die Bewertung der Tätigkeiten der Schule vorbehalteten Pflichtquote und des Wahlbereichs mit einer **Ziffernote von vier bis zehn**. Die Bewertungen werden von den Lehrpersonen im digitalen Register im dafür vorgesehenen Bereich dokumentiert und sind für alle einsehbar. Am Ende des Schuljahres wird **über den Bewertungsbogen die Durchschnittsbewertung übermittelt**.

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung an der Mittelschule

An der Mittelschule erfolgt die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung auf der Grundlage einheitlich festgelegter Kriterien. Diese werden mithilfe eines standardisierten Kompetenzrasters dokumentiert.

Die darin beschriebenen Kompetenzen sind den einzelnen Fächern zugeordnet und werden im Verlauf des Schuljahres kontinuierlich beobachtet und bewertet.

Auf diese Weise entsteht ein umfassendes Bild der persönlichen, sozialen, fachlichen und digitalen Entwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers.

In den Vorkonferenzen werden die gesammelten Beobachtungen und Rückmeldungen der Lehrpersonen zusammengeführt. Die endgültige Bewertung wird auf Basis der erhobenen Durchschnittswerte und im Rahmen einer kollegialen Abstimmung im Lehrerkollegium festgelegt.

	Persönliche Kompetenz
01	arbeitet konzentriert und zielführend
02	arbeitet geordnet und übersichtlich
03	organisiert den Schulalltag selbstständig (Hausaufgaben, Unterlagen, Materialien)
	Lernkompetenz
04	nutzt passende Arbeitstechniken sicher
05	kann Gelerntes wiedergeben
06	verfügt über logisches Denkvermögen und erkennt Zusammenhänge
	Informations- und Medienkompetenz
07	geht sicher und verantwortungsbewusst mit neuen Technologien und Informationen um

Sternebewertung	Beschreibung	Entspricht Note
*	trifft nicht zu	5
**	trifft kaum zu	6
***	trifft teilweise zu	7
****	trifft meist zu	8
*****	trifft überwiegend zu	9
*****	trifft vollständig zu	10



An der Mittelschule erfolgt die **abschließende Bewertung des Verhaltens** der Schülerinnen und Schüler in **Zehntelnoten**.

Schülerinnen und Schüler, denen eine **Verhaltensnote unter sechs Zehnteln** zuerkannt wird, werden aufgrund der Bestimmungen der Ministerialverordnung Nr. 3 vom 9. Jänner 2025 in der Bewertungskonferenz durch Beschluss des Klassenrats **nicht in die nächsthöhere Klasse aufsteigen** bzw. **nicht zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen**.

Die Bewertung des Verhaltens wird von den **Lehrpersonen des Klassenrats** gemeinsam vorgenommen. Grundlage dafür bilden die Verhaltensregeln und die Disziplinarordnung.

Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der **Semester- und Jahresbewertung** und ist Bestandteil der **schriftlichen Mitteilung** bzw. des **Bewertungsbogens**.

Alle Lehrpersonen **beobachten die Verhaltenskompetenzen** (Teil des Bewertungsrasters für die allgemeine Lernentwicklung) im Register mithilfe des **sechsstufigen Sterne-Systems** (von * = trifft nicht zu bis ***** = trifft vollständig zu).

Bei der Vergabe der Verhaltensnote werden die **durchschnittlichen Ergebnisse** der Beobachtungen folgender Verhaltenskompetenzen im Raster berücksichtigt.

Verhaltenskompetenzen im Bewertungsraster im Register

Verhaltenskompetenz	
08	achtet auf die Einhaltung der Schulordnung und hält gemeinsame Vereinbarungen ein
09	begegnet Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal höflich, respektvoll und hilfsbereit
10	geht mit Schulmobilier, Lernmaterialien und der schulischen Umgebung sorgfältig und verantwortungsbewusst um
11	kann konstruktiv und fair mit anderen zusammenarbeiten und trägt zu einem positiven Lernklima bei
12	zeigt sich am Unterricht interessiert und bringt Freude am Lernen und an schulischen Aktivitäten mit

Sternebewertung	Beschreibung	Entspricht Note
*	trifft nicht zu	5
**	trifft kaum zu	6
***	trifft teilweise zu	7
****	trifft meist zu	8
*****	trifft überwiegend zu	9
*****	trifft vollständig zu	10

Darüber hinaus fließen **Verstöße gegen die Verhaltensregeln der Schule** in die Bewertung ein.

Diese werden durch **Disziplinarvermerke, Beobachtungen** oder gegebenenfalls **Maßnahmen** dokumentiert und bei der Gesamteinschätzung entsprechend berücksichtigt. Scheinen Disziplinarvermerke, Beobachtungen und auch gesetzte Disziplinarmaßnahmen auf, kann dies die **Verhaltensnote senken**. Dasselbe gilt für den **regelmäßigen Schulbesuch und die unentschuldigten Absenzen**.

Siehe dazu die **Verhaltensregeln und die Disziplinarordnung** der Schule.



Verhaltensnote – Beschreibung der Kompetenzen

Note 10 – vorbildlich
Der/die Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• hält die Schulordnung bewusst und verantwortungsvoll ein,• ist im Umgang mit Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal stets respektvoll und korrekt,• zeigt hohes Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt im Umgang mit Schulmobilier und Materialien,• arbeitet kooperativ, partizipativ und konstruktiv in Gruppen,• geht Aufgaben verantwortungsbewusst, engagiert und selbstständig an,• erledigt alle Aufgaben pünktlich und zuverlässig,• nimmt aktiv, eigenständig und mit Freude am Unterricht und an schulischen Aktivitäten teil.
Note 9 – sehr gut
Der/die Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• hält die Schulordnung verantwortungsbewusst ein,• zeigt im Umgang mit Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal durchgehend korrektes Verhalten,• geht sorgfältig und rücksichtsvoll mit Schulmobilier und eigenem Material um,• arbeitet kooperativ und konstruktiv in Gruppen,• erledigt Aufgaben engagiert und selbstständig,• erfüllt Aufträge pünktlich und zuverlässig,• beteiligt sich aktiv am Unterricht und an schulischen Aktivitäten.
Note 8 – gut
Der/die Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• hält sich an die Schulordnung,• verhält sich gegenüber Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal meist korrekt,• zeigt ausreichende Sorgfalt im Umgang mit Materialien und Schulmobilier,• arbeitet grundsätzlich kooperativ in Gruppen,• geht Aufgaben mit angemessenem Engagement an,• erfüllt die übertragenen Aufgaben zuverlässig,• beteiligt sich regelmäßig und interessiert am Unterricht.
Note 7 – zufriedenstellend
Der/die Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• hält die Schulordnung überwiegend ein,• zeigt im Umgang mit Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal gelegentlich Unachtsamkeit oder Unkorrektheit,• geht mit Schulmobilier und Materialien nicht immer sorgfältig um,• arbeitet im Allgemeinen kooperativ, benötigt jedoch mitunter Anleitung,• erledigt Aufgaben mit ausreichender Verantwortung,• beteiligt sich am Unterricht nach Aufforderung oder zusätzlicher Motivation.
Note 6 – genügend
Der/die Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• hält sich nur teilweise an die Schulordnung,• zeigt gegenüber Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal häufig unangemessenes Verhalten,• geht mit Materialien und Schulmobilier nachlässig um,• zeigt geringes Engagement bei Aufgaben und Aktivitäten,• befolgt Anweisungen nur gelegentlich,• beteiligt sich selten aktiv und benötigt regelmäßig Motivation,• zeigt Schwierigkeiten im kooperativen Arbeiten mit anderen.



Note 5 – ungenügend
Der/die Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• verstößt wiederholt oder schwerwiegend gegen die Schulordnung,• verhält sich gegenüber Lehrpersonen, Mitschüler*innen und Schulpersonal respektlos oder unangemessen,• zeigt fehlende Sorgfalt und beschädigt mutwillig Schulmaterial oder Mobiliar,• arbeitet nicht kooperativ und hat deutliche Schwierigkeiten im Umgang mit anderen,• erledigt Aufgaben ohne Engagement und Verantwortung,• hält sich nicht an Vorgaben,• zeigt mangelnde Aufmerksamkeit und beteiligt sich kaum am Unterricht, auch nicht mit Unterstützung.

Versetzung

Versetzung in die nächste Klasse

Schüler*innen können auch dann in die nächste Klasse aufsteigen bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen werden, wenn sie einzelne Kompetenzziele nur teilweise oder nicht erreicht haben; die entsprechenden ungenügenden Bewertungen bleiben im Zeugnis bestehen.

Versetzungsgefährdung

Zeigen die periodischen oder die Jahresbewertungen Lernrückstände, setzt der Klassenrat im Rahmen ihrer pädagogischen und organisatorischen Autonomie gezielte Fördermaßnahmen um und die Schule informiert die Eltern, bzw. Erziehungsverantwortlichen darüber **innerhalb April über eine Mitteilung im digitalen Register**.

Nichtversetzung und Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung

In der Mittelschule kann der Klassenrat – auf Grundlage der vom Lehrerkollegium festgelegten Kriterien – beschließen, eine Schülerin oder einen Schüler nicht in die nächste Klasse zu versetzen bzw. nicht zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zuzulassen, wenn die Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern teilweise oder nicht erreicht wurden.

Der **Beschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit** und wird **ausführlich begründet**; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Ist die Stimme der Lehrperson für Katholische Religion oder Alternativunterricht ausschlaggebend, wird deren Begründung zusätzlich protokolliert.

Liegt die **Verhaltensbewertung unter sechs Zehnteln**, führt dies ebenfalls zur Nichtversetzung oder Nichtzulassung.

Eine Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung kann erfolgen, wenn:

- grundlegende Kompetenzen in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht wurden,
- die Schülerin oder der Schüler über einen längeren Zeitraum trotz gesetzter Maßnahmen nicht die notwendige Lernbereitschaft und Mitarbeit zeigt,
- die Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten in der nächsthöheren Klasse nicht gegeben sind,
- eine Wiederholung des Schuljahres die persönliche Reifung und individuelle Entwicklung unterstützen kann,
- die Gültigkeit des Schuljahres nicht gegeben ist, weil weniger als 75 % der vorgesehenen Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten besucht wurden.



Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die pädagogische Verantwortung des Klassenrats, insbesondere die Frage der Anschlussfähigkeit an die nächste Schulstufe. Eine Nichtversetzung wird als pädagogische Maßnahme zum Wohle des Kindes verstanden: Sie kann eine wichtige Chance bieten, Lernlücken zu schließen, Grundlagen zu festigen und Motivation sowie Lernhaltung nachhaltig zu stärken.

Zulassungsnorm für die staatliche Abschlussprüfung

Die Zulassung erfolgt durch den Klassenrat im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz.

Grundlegende Voraussetzungen für die Zulassung sind:

Teilnahme am Unterricht: Schüler*innen müssen mindestens 75 % des persönlichen Jahresstundenplans besucht haben. Der Klassenrat kann bei begründeten Ausnahmen (z. B. Krankheit, Schulphobie) Abweichungen beschließen (siehe dazu Gültigkeit des Schuljahres).

Bewertungen: Die Zulassung erfolgt bei positiver Schlussbewertung in allen Fächern und im Verhalten. Bei negativen Bewertungen in einzelnen Fächern kann der Klassenrat eine Nichtzulassung beschließen, wenn dies pädagogisch begründet ist.

Teilnahme an INVALSI-Tests: Die Teilnahme an den gesamtstaatlichen INVALSI-Tests ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Verhalten/Verhaltensnote: Eine Verhaltensbewertung von mindestens 6/10 ist erforderlich.

Festlegen der Zulassungsnote:

Für zugelassene Schüler*innen legt der Klassenrat eine Zulassungsnote ausgehend von der Durchschnittsnote des dritten Schuljahres (erstes und zweites Semester) fest (ohne Verhaltensnote). Dabei werden die Lernentwicklung und die Ergebnisse der drei Mittelschuljahre berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auch eine Zulassungsnote unter 6/10 vergeben werden. Die Verhaltensnote kann dabei berücksichtigt werden.

Nicht-Zulassung: Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. wiederholte negative Bewertungen, fehlende INVALSI-Teilnahme, negative Verhaltensnote), beschließt der Klassenrat die Nichtzulassung und begründet diese schriftlich.



Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

Gesetzliche Grundlage

Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule sowie für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die **Gültigkeit des Schuljahres** Voraussetzung. Das Schuljahr gilt als **gültig**, wenn die Schülerin oder der Schüler an **mindestens 75 %** der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat.

Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten

- Es liegt in der **Eigenverantwortung der Eltern, Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler**, die Gesamtanzahl der Absenzen während des Schuljahres im Blick zu behalten.
- Bei absehbarer Unterschreitung der 75%-Grenze müssen die Erziehungsberechtigten ein **schriftliches Ansuchen** an den Klassenrat richten, damit das Schuljahr dennoch bewertet werden kann.
- Dieses Ansuchen muss mit einer **stichhaltigen und dokumentierten Begründung** versehen sein (z. B. ärztliche Atteste).
- Die Unterlagen sind **nach Überschreitung der maximal möglichen Absenzen und spätestens eine Woche vor der Schlussbewertungskonferenz** einzureichen.

Verantwortung des Klassenrates

Der **Klassenrat** entscheidet, ob ein Schuljahr trotz Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gültig erklärt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass in allen versetzungsrelevanten Bereichen **ausreichende Bewertungselemente** vorliegen.

Triftige Gründe, die anerkannt werden können, sind:

- schwere und/oder lang andauernde Krankheiten,
- psychische oder psychosomatische Beschwerden,
- andere schwerwiegende Ereignisse oder Probleme.

Der **Klassenvorstand** (entschuldigt die Absenzen und hat den Überblick) begleitet den Prozess, beobachtet die Entwicklung der/des Schülerin/Schülers und informiert bei häufigen Abwesenheiten frühzeitig den Klassenrat, die Schulleitung sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten. Gemeinsam werden geeignete Maßnahmen und falls nötig und gerechtfertigt ein individueller Bildungsplan (IBP) festgelegt.

Vorgehensweise und Dokumentation

- Alle geltend gemachten Gründe müssen **schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert** werden.
- Die Schule hat die Pflicht, die Eltern und Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über eine mögliche **Gefährdung der Gültigkeit des Schuljahres** zu informieren.
- Wird die Gültigkeit nicht anerkannt, erfolgt **keine Bewertung**. Dies hat automatisch die **Nichtversetzung** in die nächste Klasse bzw. die **Nichtzulassung** zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zur Folge.



Bewertungsbogen und Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, in Gesellschaftlicher Bildung, in Pflichtquote und Wahlbereich sowie die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens der Schüler*innen werden im Bewertungsbogen festgehalten.

Bewertungsbogen

Am Ende des 1. Semesters erhalten die Schüler*innen und Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten Einblick in die Bewertungen über das digitale Register.

Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler*innen und Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten den entsprechenden Bewertungsbogen in Papierform.

Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Am Ende der Mittelschule erhalten die Schüler*innen eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Sie beschreibt die zentralen Schlüsselkompetenzen gemäß den Rahmenrichtlinien des Landes und ersetzt die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung.

Für die Dokumentation wird die Vorlage der Bildungsdirektion verwendet. Die Kompetenzbescheinigung wird vom Klassenrat gemeinsam erstellt und als Anlage zum Bewertungsbogen von der Schulführung unterzeichnet.



Bewertung der Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen

Allgemeine Grundsätze

Alle Schüler*innen, die an der Schule eingeschrieben sind und die Schule regelmäßig besuchen, haben das Recht auf Bildung und Bewertung. Durch personalisierte und individualisierte Maßnahmen wird das Recht auf Bildung für Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen gewährleistet. Prüfungen und Bewertungen sind auf die spezifischen Bildungsbedürfnisse zugeschnitten.

Dies trifft zu auf:

- Schüler*innen mit einer anerkannten Beeinträchtigung gemäß **Gesetz 104/1992**
- Schüler*innen mit Lernstörungen laut **Gesetz 170/2010**
- **Schüler*innen in momentanen Notlagen** (z. B. bei körperlicher Erkrankung, sozialen oder emotionalen Belastungen)
- **Schüler*innen mit Migrationshintergrund**, die sprachlich, kulturell benachteiligt sind

Die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens, die Versetzung in die nächste Klasse der Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen, erfolgen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplanes (IBPs), unter Berücksichtigung differenzierter Bewertungskriterien.

Der individuelle Bildungsplan - IBP

Der **Klassenrat** erstellt den IBP und legt darin individuelle Förderziele, Maßnahmen und Bewertungskriterien fest. An der Schule wird die **offizielle Vorlage der Bildungsdirektion** für den IBP verwendet.

Im IBP werden Ziele mit geplanten Maßnahmen, Schwerpunkte der Förderung, Bewertungskriterien und Formen der Integration von schulischen und außerschulischen Tätigkeiten festgehalten.

Es wird zudem vereinbart, wie in ausgewiesenen Fächern aufgrund der Diagnose zieldifferent, zielgleich mit Individualisierungsmaßnahmen oder zielgleich geplant und bewertet wird. Bei Bedarf wird der IBP in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften der Dienste und/oder den Eltern bz. Erziehungsverantwortlichen erstellt.

Die **Inklusionslehrperson koordiniert** den Prozess. Ist keine Integrationslehrperson im Klassenrat vertreten, übernimmt dies der Klassenvorstand oder eine von der Schulführung delegierte Lehrperson. Die **Koordinatorin für Inklusion** unterstützt den Klassenrat bei Bedarf bei der Ausarbeitung.

Die **Leistungserhebungen** werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht und den Vorgaben im IBP entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schüler*innen in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten.

Die Inklusionslehrperson kann Bewertungen, der/die Mitarbeiter*in für Integration kann Vorschläge zur Bewertung des/der Schüler*in machen.

Dabei haben diese Schüler*innen Anrecht auf alle Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im **Individuellen Bildungsplan** angeführt sind.

Zielgleiche/zieldifferente Bewertung

Zieldifferente Bewertung ist nur bei Schüler*innen mit Beeinträchtigung, die eine Funktionsdiagnose des Sanitätsbetriebs (Gesetz 104) erhalten haben, vorgesehen. Das Einverständnis der Erziehungsverantwortlichen ist notwendig.

Für Schüler*innen mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, kann die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen **Individuellen Bildungsplans** angepasst werden. Dies wird je nach Fall vom Klassenrat entschieden.

Bewertungsstufen für zieldifferente Bewertung an der Mittelschule

10	Die Schülerin/der Schüler hat alle individuell gesetzten und einige erweiterte Ziele erreicht.
9	Die Schülerin/der Schüler hat die individuell gesetzten Ziele erreicht.
8	Die Schülerin/der Schüler hat den Großteil der individuell gesetzten Ziele erreicht.
7	Die Schülerin/der Schüler hat einige der individuell gesetzten Ziele erreicht.
6	Die Schülerin/der Schüler hat wenige der individuell gesetzten Ziele erreicht.
5	Die Schülerin/der Schüler hat die individuell gesetzten Ziele nicht erreicht.

Alle anderen Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen werden zielgleich oder zielgleich mit Individualisierungsmaßnahmen bewertet. Zielgleich bezieht sich auf die Rahmenrichtlinien des Landes und nicht auf gesetzte Klassenziele. Die Individualisierungsmaßnahmen werden angewandt. Bei der Anpassung der Leistungserhebungen werden Wege gewählt, die es den Schüler*innen ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen.

Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zieldifferent sind.

In den Bewertungsbögen sind keine Hinweise über die Maßnahmen laut IBP anzuführen.

Bewertung der Schüler*innen mit IBP auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund: Um die Integration von Schüler*innen mit Migrationshintergrund zu unterstützen, kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren des Spracherwerbs zieldifferent nach einem Individuellen Bildungsplan (IBP) erfolgen. In diesem Fall wird auch die Kompetenzbescheinigung entsprechend dem IBP angepasst. Wenn nötig, bleibt der IBP auch über diese zwei Jahre hinaus Grundlage für Unterricht und Bewertung.

Der Klassenrat erhebt in allen Fächern die Ausgangslage, legt Lernziele fest und beschließt die Umsetzungsmaßnahmen. Das Erreichen der Ziele wird regelmäßig überprüft. Bei der Bewertung stehen Lernweg, Fortschritte, Motivation, Einsatz und die Lernfähigkeit im Vordergrund. Sprachdefizite dürfen nicht zu einer Benachteiligung führen.

In Ausnahmefällen kann der Klassenrat beschließen, dass Schüler*innen mit Migrationshintergrund im ersten Halbjahr in einzelnen Fächern nicht bewertet werden. Dies muss schriftlich begründet werden. Im zweiten Halbjahr erfolgt die Bewertung in allen Fächern.

Schüler*innen in momentanen Notlagen: Schüler*innen haben in akuten oder besonderen Notlagen das Recht auf einen individuellen Bildungsplan (IBP) mit individuellen Bewertungskriterien und somit die Wahrung ihrer Bildungschancen auch in außerordentlichen schwierigen Lebenslagen.

Der Klassenrat kann jederzeit die Erstellung eines IBP beschließen. Dieser Plan wird individuell auf die jeweilige Situation des Kindes oder Jugendlichen abgestimmt und soll die bestmögliche schulische Begleitung sicherstellen. Es gilt dabei nach dem Motto: so lange wie nötig – und so kurz wie möglich.



Mögliche Maßnahmen im Rahmen eines IBP sind:

- ein angepasster Stundenplan
- die zeitweilige Reduzierung von Lernkontrollen
- Timeout-Lernen als Möglichkeit zur Entlastung
- eine Anpassung der Anforderungen
- oder andere pädagogische Unterstützungsmaßnahmen, die dem Wohl der Schüler*innen dienen

Bewertung

Die individuelle Situation des Kindes oder Jugendlichen kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. Ziel ist es, faire und angemessene Rückmeldungen zu geben, ohne die besonderen Belastungen außer Acht zu lassen.

Damit wird gewährleistet, dass die Bewertung die Leistung im Kontext der individuellen Situation widerspiegelt und nicht ausschließlich durch die besonderen Belastungen bestimmt wird.

Bewertung der Schüler*innen, Eignungsprüfung

Kinder und Jugendliche im Elternunterricht gelten nicht als reguläre Schüler*innen und erhalten daher keine Jahresbewertung durch den Klassenrat. Sie müssen jedes Jahr eine Eignungsprüfung ablegen, deren Ergebnis alleinige Bewertungsgrundlage ist. Kehren sie während des Jahres in die Schule zurück, gilt die Zeit im Elternunterricht als Unterrichtszeit, sodass das Schuljahr gültig sein kann; eine Jahresbewertung ist jedoch nur möglich, wenn bis Schulende genügend Bewertungselemente gesammelt werden können.

Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis 30. April gestellt werden; verspätete Anträge müssen angenommen werden. Die Eignungsprüfung in der Mittelschule besteht aus schriftlichen Arbeiten (Deutsch, Italienisch, Englisch, Mathematik) und einem mündlichen fächerübergreifenden Gespräch und wird mit „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ bewertet.

Bei einem negativen Ergebnis erfolgt keine Zulassung zur angestrebten Klassenstufe; die Kommission kann stattdessen den Besuch einer niedrigeren Klasse beschließen.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung (3. Klasse MS) als Privatist*in müssen die Jugendlichen

1. die Eignung für den Besuch der Mittelschule seit mindestens drei Jahren besitzen,
2. einen Antrag stellen und
3. an den staatlichen INVALSI-Prüfungen teilnehmen.

Erst dann können sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Bewertungen der Schüler*innen werden über **das digitale Register** mitgeteilt.

Gesehen, genehmigt und unterschrieben:

St. Leonhard in Passeier, am 09.01.2026

Die Schriftführerin	Königsrainer Andrea <i>Andrea Königsrainer</i>
Die Schulführung	Mazzari Karin



Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: Karin Mazzari

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-MZZKRN73M61F132Y

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01485B8D

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.01.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Am 09.01.2026 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 09.01.2026

